

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 82000 — 5545/63

Bonn, den 7. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
und Ergänzung des Kriegsofferrechts
(Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 258. Sitzung am 31. Mai 1963 die anliegende EntschlieÙung gefaÙt. Er ist der Ansicht, daÙ das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts
(Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l I

**Änderungen von Vorschriften des
Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zum militärischen oder militärähnlichen Dienst gehören auch

- a) der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
- b) Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
- c) das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle und
- d) die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Hatte der Beschädigte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, gilt Satz 1 Buchstabe c auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kriegsgefangene, Internierte und Verschleppte.

(3) Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Das Gesetz wird angewendet auf

1. Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhn-

lichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

2. Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten oder im Ausland haben,

3. andere Kriegsoffer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist.

(2) Auf Kriegsoffer, die aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzen, wird das Gesetz nicht angewendet, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Versorgung umfaßt

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenhausbehandlung (§§ 10 bis 24),
2. Leistungen der Kriegsofferfürsorge (§§ 25 bis 27 e),
3. Beschädigtenrente (§§ 29 bis 34) und Pflegezulage (§ 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Sterbegeld (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53).“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe a wird „§ 33 b Abs. 2 und 3“ durch „§ 33 b Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.

5. § 11 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. orthopädische Versorgung.“

6. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Orthopädische Versorgung wird gewährt, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Sie umfaßt die Ausstattung mit Hilfsmitteln (Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Blindenführhunden) und deren Zubehör, die Instandsetzung und den Ersatz der Hilfsmittel und des Zubehörs sowie die Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln. Zur Ergänzung der orthopädischen Versorgung können dem Beschädigten zu dem in Satz 1 genannten Zweck neben oder an Stelle von Hilfsmitteln Zuschüsse zu den Kosten von Geräten, Dienst- und Werkleistungen gewährt oder die gesamten Kosten übernommen werden (Ersatzleistungen).“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in ihm wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art, Umfang und besondere Voraussetzungen der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln und der Gewährung von Ersatzleistungen zu erlassen und die Bemessung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für einzelne Gruppen von Körperschäden sowie die Bestimmung der Sonderfälle im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 zu regeln.“

7. § 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In § 14 Abs. 1 wird nach dem Wort „Blinde,“ das Wort „Ersatzleistungen,“ eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Führen Versorgungsberechtigte eine Heilbehandlung oder Krankenbehandlung ohne Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse (Absatz 2) oder der zuständigen Verwaltungsbehörde durch, so sind die Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde unmöglich machten. Das gilt für Versorgungsberechtigte, die Mitglied einer Krankenkasse sind, jedoch nur hinsichtlich der Leistungen, die nach Absatz 1 von der Verwaltungsbehörde zu gewähren sind. Kosten für eine selbst durchgeführte Badekur werden nicht erstattet.“

8. § 17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einkommensausgleich wird für höchstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren gewährt. Er beträgt in den ersten sechs Wochen nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit 100 vom Hundert, vom Beginn der siebenten Woche an 90 vom Hundert des Nettoeinkommens aus nichtselbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, das der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt hat. Maßgebend für die Ermittlung des Nettoeinkommens ist, soweit der Beschädigte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt hat, der Durchschnitt des im vorausgegangenen Kalenderjahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aus diesen Einkunftsarten erzielten Einkommens, soweit der Beschädigte Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, das Einkommen während des Zeitraumes, den die zuständige Krankenkasse bei der Berechnung des Krankengeldes für ihre Mitglieder zugrunde legt. Bei der Bemessung des Einkommensausgleichs ist das Nettoeinkommen bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 3 wird „§ 33 b Abs. 2 und 3“ durch „§ 33 b Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Macht der Beschädigte Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert nicht geltend, so ist der dem Beschädigten dadurch entgehende Betrag auf den Einkommensausgleich anzurechnen; das gilt nicht, soweit die Ansprüche nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung zu gewähren, so werden ihnen die Aufwendungen für Krankenhauspflege und kleinere Heilmittel ersetzt. Der Ersatz wird gewährt, wenn die Aufwendungen durch Behandlung anerkannter Schädigungsfolgen entstanden sind. Die übrigen Aufwendungen für die Krankenpflege versicherter Beschädigter wegen Schädigungsfolgen werden pauschal abgegolten.

(2) Krankengeld und Hausgeld werden erstattet, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die Krankenhauspflege durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist.

(3) War die Gesundheitsstörung bei Beginn der Behandlung noch nicht als Schädigungsfolge anerkannt, so wird Ersatz nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erst nach der Anerkennung gewährt. Ist die Gesundheitsstörung durch die Behandlung beseitigt worden, so wird die Anerkennung durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ersetzt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gesundheitsstörung und der Schädigung bestanden hat.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Pauschales nach Absatz 1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Jahresrechnungen oder anderer Unterlagen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu bestimmen sowie die Verteilung des Pauschales zu regeln."

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung und Krankenbehandlung durchzuführen, werden ihnen die Kosten der Heilbehandlung und Krankenbehandlung sowie ein Betrag von acht vom Hundert dieser Kosten als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung zusammenhängende Kosten ersetzt. Dies gilt auch für krankenversicherte Beschädigte, wenn die Krankenkasse Krankengeld oder Krankenhauspflege nicht mehr zu gewähren hat."

11. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a

(1) Die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Ernährers nicht in der Lage sind, trotz der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz sowie ihres sonstigen Einkommens und ihres Vermögens eine angemessene Lebensstellung zu erlangen oder sich zu erhalten.

(2) Die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden als persönliche Hilfe, Geldleistungen oder Sachleistungen gewährt. Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Kriegsofopferfürsorge und die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Als Geldleistungen kommen einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen und Darlehen in Betracht.

(3) Der Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistungen wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig

oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang können Leistungen gewährt werden, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen, soweit Einkommen zu berücksichtigen ist, unbeschadet der § 26 Abs. 4, §§ 27, 27 a Abs. 1 und § 27 b Satz 2 in der Regel vor, wenn das monatliche Einkommen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Doppelten des für einen Haushaltsvorstand maßgebenden Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz,
2. den Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag für jede vom Versorgungsberechtigten überwiegend unterhaltene Person in Höhe des Familienzuschlags nach § 80 des Bundessozialhilfegesetzes.

Für den Einsatz des Einkommens gelten die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

(5) Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden auch insoweit gewährt, als es unbillig wäre, das die maßgebende Einkommensgrenze übersteigende Einkommen zur Deckung des Bedarfs einzusetzen.

(6) Bei der Ermittlung des Einkommens bleibt ein Betrag in Höhe der Grundrente außer Betracht.

(7) Für den Einsatz des Vermögens gelten die §§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend."

12. § 27 a Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigten und Hinterbliebenen ist ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, soweit er nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und sonstigen Mitteln bestritten werden kann. Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend, § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes bei Beschädigten jedoch nur, soweit sie ohne Berücksichtigung der Schädigungsfolgen erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

(2) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Erholungsfürsorge zu gewähren, wenn das Gesundheitsamt bestätigt, daß die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Ar-

beitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist.“

13. § 27 b erhält folgende Fassung:

„§ 27 b

Soweit die §§ 25 a bis 27 a nichts Besonderes bestimmen, gilt Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. In Fällen, in denen die besondere Einkommensgrenze des § 81 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden ist, gilt diese Grenze auch bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge entsprechend.“

14. § 27 e erhält folgende Fassung:

„§ 27 e

(1) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, Ansprüche gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen, kann der Träger der Kriegsopferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß diese Ansprüche bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ansprüche nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang der Ansprüche für die Zeit, für die den Beschädigten oder Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge ohne Unterbrechung gewährt werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(3) Der Übergang eines Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen darf nur in dem Umfang bewirkt werden, in dem Beschädigte oder Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Satz 2 Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten.

(4) Der Träger der Kriegsopferfürsorge kann davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.“

15. Es wird folgender neuer § 29 mit Überschrift eingefügt:

„Beschädigtenrente

§ 29

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 40 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 50 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 70 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 90 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 120 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 160 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 200 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 230 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um zehn Deutsche Mark.

(2) Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um fünf vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt. Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

(3) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(4) Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.“

16. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	20 Deutsche Mark,
Stufe II	40 Deutsche Mark,
Stufe III	60 Deutsche Mark,
Stufe IV	80 Deutsche Mark.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis IV näher zu bestimmen.“

17. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Wer durch die Schädigungsfolgen beruflich insoweit besonders betroffen ist, als er einen Einkommensverlust von monatlich min-

destens 100 Deutsche Mark hat, erhält einen Berufsschadensausgleich in Höhe von drei Zehnteln des Verlustes, jedoch höchstens 400 Deutsche Mark monatlich.

(2) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die jeweils geltenden beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen des Bundes. Werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes herangezogen, sind jeweils die am 1. Oktober eines Kalenderjahres mit gerader Jahreszahl bekannten Ergebnisse von diesem Zeitpunkt an zugrunde zu legen.

(3) Ist die Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins erhöht worden (§ 30 Abs. 2 in der bis zum 30. September 1963 geltenden Fassung), so wird der durch die Erhöhung erzielte Mehrbetrag auf den Berufsschadensausgleich angerechnet.

(4) Sind arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 möglich und zumutbar, ist der Berufsschadensausgleich nur dann zu gewähren, wenn diese Maßnahmen aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind oder nicht zum Ausgleich des Berufsschadens geführt haben.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

- a) welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,
- b) wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,
- c) welche Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nicht berücksichtigt werden.“

18. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Anzurechnendes Einkommen ist das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben verbleibende Einkommen (Nettoeinkommen), vermindert um die in Absatz 2 festgesetzten Freibeträge.

(2) Anrechnungsfrei bleiben

1. bei Einkünften aus

- a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
- b) Land- und Forstwirtschaft,
- c) Gewerbebetrieb,
- d) selbständiger Arbeit und

bei Krankengeld, Hausgeld, Übergangsgeld, Einkommensausgleich, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und ähnlichen Leistungen

monatlich 100 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 vom Hundert;

2. bei den übrigen Einkünften

monatlich 50 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 vom Hundert

des Nettoeinkommens.

(3) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(4) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 3 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

- a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,
- b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.“

19. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a

Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 25 Deutsche Mark monatlich. Der Zuschlag ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt. Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage.“

20. § 33 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erfüllen mehrere Beschädigte für dasselbe Kind die Voraussetzungen der Ab-

sätze 1 und 2, ist der Kinderzuschlag nur einmal zu gewähren. Anspruchsberechtigt ist derjenige, der das Kind überwiegend unterhält. Unterhält keiner der Beschädigten das Kind überwiegend, erhält derjenige den Kinderzuschlag, der entsprechend der Aufzählung des Absatzes 2 dem anderen vorgeht."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen, das für das dritte Kind vorgesehen ist. Der Zuschlag ist zu mindern

- a) um Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für das Kind gezahlt werden oder zu zahlen sind,
b) um das anzurechnende Einkommen des Schwerbeschädigten, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt, und soweit es nicht bereits zu einer Minderung des Zuschlags nach § 33 a geführt hat.

Werden Kinderzuschläge für mehrere Kinder gewährt, so ist das nach Satz 2 Buchstabe b anzurechnende Einkommen nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Beträge der einzelnen Kinderzuschläge zueinander stehen. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Empfänger einer Pflegezulage."

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

21. § 35 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Beschädigte, die infolge der Schädigung dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 1 bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung gegeben sind, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht verschafft werden kann, die Kosten der Anstaltspflege unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Jedoch ist dem Beschädigten von seinen Versorgungsbezügen zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von 30 Deutsche Mark monatlich und den Angehörigen mindestens ein Betrag in Höhe der Hinterbliebenenbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre, zu belassen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

22. § 37 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sterbegeld

§ 37

(1) Beim Tode eines Beschädigten ist ein Sterbegeld in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihm für den Sterbemonat nach den §§ 29 bis 33, 34 und 35 zustanden, Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II.

(2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Rangfolge der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Hat der Verstorbene mit keiner dieser Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so ist das Sterbegeld in vorstehender Rangfolge dem zu zahlen, den der Verstorbene unterhalten hat.

(3) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht vorhanden, kann das Sterbegeld dem gezahlt werden, der die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tode gepflegt hat."

23. In § 40 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

24. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von drei Zehntel des Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 200 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 erfüllt und der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 sich auf mindestens 50 Deutsche Mark monatlich beläuft.

(2) Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40), der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) sowie des Zuschlags nach § 41 Abs. 4 mit dem Einkommen des Ehemannes zu vergleichen. Als Einkommen des Ehemannes gilt das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte. § 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) War der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes erwerbsunfähig und Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III, so gel-

- ten, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als sein vergleichbares Einkommen alle laufenden Versorgungsbezüge — ausgenommen die Zuschläge nach § 33 b —, die er im Erlebensfall erhielt.
- (4) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend."
25. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von den übrigen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 monatlich 40 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 vom Hundert außer Ansatz bleiben.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm werden die Worte „, deren Ausgleichsrente nicht nach Absatz 3 erhöht wird,“ gestrichen.
26. In § 41 a Abs. 1 werden die Worte „oder bis zur Altersgrenze oder bis zur Verheiratung bezogen haben“ gestrichen.
27. In § 43 wird nach der Zahl „40“ eingefügt „, 40 a“.
28. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „; sie ist binnen drei Jahren nach der Wiederverheiratung zu beantragen“ gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe herleiten, sind auf die Witwenrente (Absatz 2) anzurechnen, soweit sie zu verwirklichen sind. Hat die Witwe ohne verständigen Grund auf einen Anspruch im Sinne des Satzes 1 verzichtet, so ist der Betrag anzurechnen, den der frühere Ehemann ohne den Verzicht zu leisten hätte.“
29. In § 45 Abs. 5 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „oder Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären,“ eingefügt.
30. In § 46 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
31. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von den Einkünften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 monatlich 20 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 vom Hundert, von den übrigen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 monatlich 25 vom Hundert des Nettoeinkommens außer Ansatz bleiben.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
32. In § 48 Abs. 2 wird nach der Zahl „40,“ die Zahl „40 a,“ eingefügt.
33. § 49 erhält folgende Fassung:
- „§ 49
- (1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Eltern Elternrente.
- (2) Den Eltern werden gleichgestellt
1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen haben,
 2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben,
 3. Großeltern, wenn der Verstorbene ihnen Unterhalt geleistet hat oder hätte.“
34. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird einziger Absatz; in ihm werden die Worte „oder Elternbeihilfe“ und „nur“ gestrichen.
35. § 51 erhält folgende Fassung:
- „§ 51
- (1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
- | | |
|----------------------|--------------------|
| bei einem Elternpaar | 170 Deutsche Mark, |
| bei einem Elternteil | 110 Deutsche Mark. |
- (2) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die vollen Elternrenten für jedes weitere Kind monatlich
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| bei einem Elternpaar um | 20 Deutsche Mark, |
| bei einem Elternteil um | 15 Deutsche Mark. |
- Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die
- a) verschollen sind,
 - b) infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung im Sinne des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578) gestorben sind, sofern Ausschließungsgründe nicht vorliegen,
 - c) infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes

gesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gestorben sind,

- d) infolge einer Ersatzdienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457), gestorben sind.

(3) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöht sich, wenn es günstiger ist, die volle Elternrente monatlich

bei einem Elternpaar um 60 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 40 Deutsche Mark.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß vom Nettoeinkommen monatlich

bei einem Elternpaar 60 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 45 Deutsche Mark

und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 vom Hundert außer Ansatz bleiben.

(5) Ist von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

(7) Als Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kinder, die einen Anspruch auf Gewährung von Elternrente nach § 49 auslösen können."

36. § 52 a wird gestrichen.

37. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Treffen nach diesem Gesetz zusammen

- a) eine Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente, ist neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente zu gewähren,
b) ein Berufsschadensausgleich mit einem Schadensausgleich, ist der Berufsschadensausgleich bei der Festsetzung des Schadensausgleiches als Einkommen zu berücksichtigen,

- c) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, sind die Ausgleichsrente, der Berufsschadensausgleich und der Schadensausgleich bei der Festsetzung der Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen.

Das gilt auch, wenn Leistungen nach Satz 1 Buchstaben a, b und c mit entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen zusammentreffen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären.

(2) Für Witwen- oder Waisenbeihilfen gilt Absatz 1 entsprechend."

38. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat, jedoch nicht vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird. Die höhere Leistung beginnt jedoch wegen einer Minderung des Einkommens unabhängig vom Antragsmonat mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Minderung oder nach Zugang der Mitteilung über die Minderung gestellt wird. Der Zeitpunkt des Zugangs ist vom Antragsteller nachzuweisen. Entsteht ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (§ 31) infolge Erhöhung des Durchschnittseinkommens im Sinne des § 31 Abs. 2, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag bei Heranziehung

- a) der amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes bis zum 31. März jeden Kalenderjahres mit ungerader Jahreszahl,
b) der beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des entsprechenden Gesetzes,
c) der tarifrechtlichen Vergütungsgruppen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß oder, wenn es günstiger ist, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des entsprechenden Tarifvertrages

gestellt wird.

(3) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem sie bewilligt wird. Ist die höhere Leistung durch eine Änderung des Familienstandes, der Zahl zu berücksichtigender Kinder oder das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem

das Ereignis eingetreten ist; das gilt auch, wenn ein höherer Berufsschadensausgleich (§ 31) auf einer Änderung des Durchschnittseinkommens im Sinne des § 31 Abs. 2 beruht.

(4) Eine Minderung oder Entziehung der Leistungen tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustandes bedingte Minderung oder Entziehung der Leistungen tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Beruht die Minderung oder Entziehung von Leistungen, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, auf einer Erhöhung dieses Einkommens, so tritt die Minderung oder Entziehung mit dem Monat ein, in dem das Einkommen sich erhöht hat."

39. § 60 a erhält folgende Fassung:

„§ 60 a

(1) Die Ausgleichsrente (§§ 32, 33, 41, 47) ist

- a) bei monatlich feststehenden Einkünften nach dem Monatseinkommen,
- b) in allen übrigen Fällen nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen

zu berechnen.

(2) Monatlich feststehende Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a sind Einkünfte, bei denen sich ein bestimmter Monatsbetrag aus Gesetz, Tarif-, Arbeits- oder sonstigem Vertrag ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a ist die Ausgleichsrente endgültig festzustellen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b ist die Ausgleichsrente entsprechend den im Zeitpunkt der Bescheiderteilung bekannten Einkommensverhältnissen vorläufig festzusetzen und für jeweils ein Kalenderjahr nachträglich endgültig festzustellen. Bei der endgültigen Feststellung ist das durchschnittliche Monatseinkommen (Absatz 1 Buchstabe b) aus dem Gesamteinkommen des Kalenderjahres nach Abzug der absetzbaren Ausgaben zu ermitteln. Dabei bleiben die Monate unberücksichtigt,

- a) in denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichsrente dem Grunde nach oder wegen der Höhe des Einkommens nicht erfüllt sind,
- b) in denen die volle Ausgleichsrente zusteht oder
- c) für die die Ausgleichsrente nach Absatz 1 Buchstabe a festgestellt worden oder festzustellen ist.

(5) Treffen in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 2 zusammen,

ist das durchschnittliche Monatseinkommen getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln. Haben Einkünfte aus einer der Einkommensgruppen nicht in allen Monaten des Kalenderjahres vorgelegen, bleiben die entsprechenden Monate bei Ermittlung des Durchschnittseinkommens aus dieser Einkommensgruppe unberücksichtigt.

(6) Ist die vorläufig gezahlte Ausgleichsrente höher als die endgültig festgestellte, gilt nur der fünf Deutsche Mark monatlich übersteigende Betrag als überzahlt.

(7) Sonderleistungen, wie Weihnachtsgratifikationen, dreizehnte Monatsgehälter und Erfolgsprämien sind als Einkommen in den Monaten zu berücksichtigen, in denen sie gezahlt werden.

(8) Das anzurechnende Einkommen ist monatlich auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(9) Im Falle eines gesetzlichen Forderungsüberganges oder Erstattungsanspruches ist die vorläufige Ausgleichsrente nach den tatsächlichen Verhältnissen des Zeitraumes, auf den sich der Forderungsübergang oder der Erstattungsanspruch bezieht, festzusetzen und der Ermittlung des übergangenen oder zu erstattenden Betrages zugrunde zu legen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend für die Feststellung aller laufenden Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Absatz 6 ist beim Zusammentreffen mehrerer vorläufig gezahlter Leistungen so anzuwenden, daß die Gesamtbeiträge einander gegenüberzustellen sind."

40. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Für die Hinterbliebenenversorgung gilt § 60 mit folgender Maßgabe entsprechend:

- a) Wird der Erstantrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode gestellt, beginnt die Versorgung frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.
- b) An die Stelle des Berufsschadensausgleichs nach § 31 tritt bei Witwen der Schadensausgleich nach § 40 a.
- c) Der Änderung des Familienstandes steht bei Waisen der Tod des Vaters oder der Mutter gleich."

41. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung

(§ 9) maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, ist der Anspruch entsprechend neu festzustellen. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt nur vor, wenn sich das Nettoeinkommen um mehr als zehn Deutsche Mark monatlich erhöht oder das Durchschnittseinkommen im Sinne des § 31 Abs. 2 um mehr als zehn Deutsche Mark mindert.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines rentenberechtigten Beschädigten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides niedriger festgesetzt werden, es sei denn, daß durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist.

(3) Bei Versorgungsberechtigten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustandes nicht niedriger festzusetzen, wenn sie auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1950 erstellten eingehenden ärztlichen Gutachtens festgestellt worden und seitdem zehn Jahre unverändert geblieben ist."

42. § 64 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 64

(1) Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, erhalten Versorgung wie Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 64 a bis 64 e.

(2) Der Anspruch auf Versorgung von Kriegsoffizieren, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und nicht unter Absatz 1 fallen, ruht. Ihnen kann Versorgung in angemessenem Umfang gewährt werden."

43. Nach § 64 werden folgende §§ 64 a bis 64 e eingefügt:

„§ 64 a

(1) Beschädigte führen die Heilbehandlung wegen der anerkannten Folgen einer Schädigung selbst durch, soweit sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt wird. Sie erhalten die nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten bis zur zweifachen Summe der Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstattet; in besonders begründeten Fällen kann auch der darüber hinausgehende Betrag teilweise oder ganz erstattet werden. Die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie anderer Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden.

(2) Eine Badekur bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsoffiziersversorgung. Versehrtenleibesübungen werden nicht durchgeführt.

(3) Einkommensausgleich, Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, und Krankenbehandlung werden nicht gewährt. Soweit hierdurch eine wirtschaftliche Notlage entsteht, kann eine Zuwendung bis zur zweifachen Höhe der Leistung gegeben werden, die ein Versorgungsberechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte. Die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie andere Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden.

(4) Ansprüche, die der Berechtigte gegen Träger gesetzlicher oder privater Versicherungen oder ähnlicher Einrichtungen hat, werden auf die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz angerechnet, soweit sie zu verwirklichen sind.

(5) Notwendige Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft werden in angemessenem Umfang ersetzt. § 24 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 64 b

(1) Deutschen im Sinne des § 64 Abs. 1 sollen Leistungen der Kriegsoffiziersfürsorge nach § 26 Abs. 2 bis 4 für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung und nach §§ 27, 27 a Abs. 1 gewährt werden. Die übrigen Leistungen nach § 26 sowie die Leistungen nach § 27 a Abs. 2 und 3 und nach § 27 b können ihnen in dringenden Fällen gewährt werden. Leistungen nach § 27 c sind nur zu gewähren, wenn Leistungen nach Satz 1 oder 2 gewährt werden.

(2) Anderen Kriegsoffizieren im Sinne des § 64 können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen gewährt werden, wenn sie

- a) Deutsche, deutsche Volkszugehörige oder deren Hinterbliebene sind oder
- b) während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben oder Hinterbliebene eines deutschen Staatsangehörigen sind,

andernfalls nur die Hilfe nach § 26 Abs. 2 und 4 für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung.

(3) Leistungen der Kriegsoffiziersfürsorge nach den Absätzen 1 und 2 werden nur insoweit gewährt, als der Beschädigte oder Hinterbliebene für denselben Zweck keine Leistungen erhält; dies gilt nicht für fürsorgliche und karitative Zuwendungen.

(4) Art, Form und Maß der Leistungen der Kriegsofferfürsorge und der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich, wenn es sich um Deutsche handelt, nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen, bei Leistungen für andere Kriegsoffer nach den notwendigen Lebensbedürfnissen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Soweit das Gesetz oder Durchführungsbestimmungen hierzu bei Bemessung der Leistungen vom Doppelten des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgehen, tritt an dessen Stelle das Einfache des nach Satz 1 ermittelten Betrages, der in besonders begründeten Fällen angemessen erhöht werden kann.

(5) Bei der Anwendung des § 27 a Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Gesundheitsamtes der Vertrauensarzt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

§ 64 c

(1) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge werden ausländische Einkünfte wie vergleichbare inländische Einkünfte berücksichtigt.

(2) Berufsschadensausgleich erhalten nur Schwerbeschädigte. Seine Bemessung richtet sich nach § 31 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das derzeitige Bruttoeinkommen dem höheren Durchschnittseinkommen im Aufenthaltsstaat gegenübergestellt wird. Als allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für den Aufenthaltsstaat zugrunde gelegt. Soweit Erhebungen nicht vorliegen oder sich nicht zum Vergleich heranziehen lassen, können andere Unterlagen zum Vergleich herangezogen werden. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleichs nach § 40 a.

(3) Kapitalabfindungen werden nicht gewährt.

§ 64 d

(1) Die Zahlung der Versorgungsbezüge richtet sich nach den devisarechtlichen Vorschriften.

(2) Können dem Berechtigten die nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen nicht zugeführt werden, so können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Ersatzleistungen gewährt werden. Ein Anspruch auf nachträgliche Gewährung des Unterschiedes zur vollen Versorgung besteht nicht.

§ 64 e

(1) Ist zu besorgen, daß den Kriegsoffern oder Gruppen von Kriegsoffern in einem zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deut-

schen Gebiet oder in einem bestimmten Staat aus Gründen, die die Kriegsoffer nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine volle Versorgung gewährt werden kann, so erhalten sie eine den Umständen nach mögliche Teilversorgung. § 64 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Die Versorgungsbezüge können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auf Zeit ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn in der Person des Berechtigten ein wichtiger, von dem Berechtigten zu vertretender Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist vor allem eine Handlung, die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet oder geeignet ist, ihr Ansehen zu schädigen."

44. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der gleichen“ durch das Wort „derselben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „gleicher“ durch das Wort „derselben“ ersetzt.

45. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1393)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121)“ ersetzt.

46. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

(1) Eine Kapitalabfindung kann nur gewährt werden, wenn

1. der Beschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und im Zeitpunkt der Antragstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraumes die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

(2) Eine Kapitalabfindung kann ausnahmsweise nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr gewährt werden, jedoch nicht, wenn der Antrag erst nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gestellt wird."

47. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen,
- b) in Absatz 2 wird „(2)“ gestrichen.

48. In § 78 a Abs. 1 wird das Wort „Beihilfe“ durch das Wort „Witwenbeihilfe“ ersetzt.

Artikel II

**Anderungen von Vorschriften des Gesetzes über das
Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung**

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel III

**Anderungen von Vorschriften des Bundesgesetzes
zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte
im Ausland**

Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland in der Fassung vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559)“ gestrichen.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben“ durch die Worte „im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt hat“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz erhalten Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes für Deutsche mit Wohnsitz in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, ist § 89 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten einer wegen der Folgen einer Schädigung selbst durchgeführten

Heilbehandlung mit Ausnahme des Einkommensausgleichs werden voll erstattet.“

b) § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

5. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202)“ und die Worte „vom 4. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 726)“ gestrichen.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge und der Einkommensausgleich werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Oktober 1963, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen sechs Monaten nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.

(3) Der Schadensausgleich nach § 40 a des Bundesversorgungsgesetzes und der Zuschlag nach § 41 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes sind vom 1. Oktober 1963 an für die Witwen von Amts wegen festzustellen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf erhöhte Ausgleichsrente gehabt haben.

(4) Ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen besonderen beruflichen Betroffenseins nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften höher bewertet worden, verbleibt es bei dieser Höherbewertung. Jedoch ist die Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit insoweit herabzusetzen, als infolge Änderung der tatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzung für die Höherbewertung nicht oder nicht mehr in demselben Umfang wie bisher vorliegt. In diesen Fällen ist § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteaustgleichs gewährt wird.

§ 2

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entspre-

chenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Artikel I dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963, Artikel I Nr. 9 und 10 am 1. Januar 1964 in Kraft. Artikel II bis IV treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 5

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Bundesversorgungsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts beseitigen.

Begründung

A. Allgemein

Die Versorgung der rund 3 Millionen Kriegsoffer in der Bundesrepublik erfordert jährlich einen Aufwand von etwa 4 Milliarden DM. Zwar sind die arbeitsfähigen Kriegsoffer im allgemeinen in die Wirtschaft eingegliedert, doch gibt es eine Anzahl von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, die durch Verwundung oder durch Tod des Ehemannes einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, der durch die bisherigen Versorgungsleistungen nicht ausgeglichen wird. Die im Ersten Neuordnungsgesetz vorhandenen Ansätze zum Ersatz des wirtschaftlichen Schadens werden daher unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen fortentwickelt. Insbesondere ist das Schwergewicht auf die Ausdehnung des Berufsschadensausgleiches auf alle Beschädigten und auf die Einführung eines Schadensausgleiches für Witwen gelegt worden. Darüber hinaus hat es sich gezeigt, daß die bisherigen Anrechnungsvorschriften beim Bezug von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu nicht vertretbaren Härten führen. Die bisherigen Mindestfreibeträge werden daher in feste Freibeträge umgewandelt; das über diese Freibeträge hinausgehende Einkommen wird nur zu einem Teil angerechnet. Damit werden die Härten, die bei der jährlichen Rentenanpassung durch Anrechnung des vollen Erhöhungsbetrages eingetreten sind, beseitigt. Außerdem wird auf die bisher in der Elternversorgung geforderte Voraussetzung, daß der Gefallene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre, verzichtet. Die Elternrenten werden angehoben und vorhandenes Einkommen nicht mehr voll, sondern nur noch zu einem Teil angerechnet. Die allgemeine Erhöhung der Grundrenten stellt sicher, daß alle rentenberechtigten Kriegsoffer höhere Versorgungsbezüge erhalten.

B. Begründung im einzelnen

Artikel I

Zu Nr. 1 (§ 4)

Mit der Änderung soll eine Gesetzeslücke in Angleichung an das Soldatenversorgungsgesetz, das Beamtenrecht und die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung geschlossen werden. Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet worden.

Zu Nr. 2 (§ 7)

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Einbeziehung der deutschen Volkszugehörigen stellt den Rechtszustand wieder her, der vor dem Ersten Neuordnungsgesetz bestanden hat.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird um Personenkreise von Deutschen und deutschen Volkszugehörigen erweitert, die bereits über § 8 in die Versorgung einbezogen worden sind. Finanzielle Mehraufwendungen sind hierdurch nicht bedingt.

Zu Absatz 2

Die neue Fassung wird der Systematik des Gesetzes besser gerecht.

Zu Nr. 3 (§ 9)

Die Neufassung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 4 (§ 10)

Die Änderung in Absatz 3 hat nur redaktionelle Bedeutung. Absatz 8 ist aus systematischen Gründen nach § 35 übernommen worden.

Zu Nr. 5 (§ 11)

Die Änderung ist durch die Änderungen in § 13 redaktionell bedingt.

Zu Nr. 6 (§ 13)

Der neu eingefügte Absatz 1 soll die Rechtsgrundlage der bisher schon in § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 13 BVG vorgesehenen und der bisher im Unterstützungswege gewährten Ersatzleistungen sichern.

Es hat sich herausgestellt, daß die Pauschbeträge zur Kostendeckung nicht ausreichen. Es erscheint daher notwendig, sie den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Die Ermächtigung ist wegen der Einfügung der Ersatzleistungen neugefaßt worden.

Zu Nr. 7 (§ 14)

Die Änderung in Absatz 1 ist durch die Änderungen in § 13 redaktionell bedingt.

Die Neufassung des Absatzes 5 läßt nunmehr zu, auch versicherten Beschädigten Kostenersatz für selbst durchgeführte Heilbehandlung zu gewähren. Der Kostenersatz beschränkt sich in diesen Fällen auf Leistungen, die dem Beschädigten von der Verwaltungsbehörde zu gewähren gewesen wären.

Zu Nr. 8 (§ 17)

Der Höchstsatz des Einkommensausgleichs soll für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit von 90 v. H. auf 100 v. H. des zuvor erzielten Nettoeinkommens erhöht werden. Damit folgt der den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der wirt-

schaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall nachgebildete Einkommensausgleich der Änderung dieser Vorschriften durch das Gesetz vom 12. Juli 1961. Die Erhöhung erscheint zur Gleichstellung aller arbeitsunfähigen Beschädigten notwendig. Die Änderung in Absatz 3 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Die Ergänzung des Absatzes 5 überträgt den für die übrigen vom Einkommen abhängigen Leistungen bereits geltenden Grundsatz (vgl. § 1 Abs. 2 der VO zu § 33 BVG) auf den Einkommensausgleich.

Zu Nr. 9 (§ 19)

Mit der Neufassung soll die durch die Befristung des Kostenersatzes für die Heilbehandlung versicherter Beschädigter erforderliche und nach dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen zum Ersten Neuordnungsgesetz (BT-Drucksache 1825 der 3. Wahlperiode) zu erwartende Neuregelung des Kostenersatzes vorgenommen werden.

Der Entwurf geht von dem Grundsatz der vollen Kostenerstattung aus, der sich aus dem Zweck der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Versicherungsrisiko ergibt. Zu diesem Zweck sollen den Krankenkassen alle nachweisbaren Aufwendungen einzeln erstattet werden. Für die Erstattung der übrigen Aufwendungen mußte eine Pauschalierung vorgesehen werden. Durch die Art dieser Pauschalierung, die sich nicht mehr nach der Zahl der Behandlungstage, sondern nach den durchschnittlichen Aufwendungen für einen Versicherten richten soll, dürfte sich die Zahl der Abrechnungsfälle nach § 19 um wenigstens 70 v. H. vermindern.

Bemessung und Verteilung der Pauschalzahlungen sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Es wird erwogen, bei der Verteilung des Pauschales die Verbände der Krankenkassen zu beteiligen.

Zu Nr. 10 (§ 20)

Nach geltendem Recht ist den Krankenkassen der auf die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Zugeteilten und Ausgesteuerten entfallende Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Der Ersatz wird berechnet, indem die Gesamtausgaben der Krankenkasse mit den Verwaltungskosten verglichen werden. Der sich ergebende V Hundertsatz wird auf die Ausgaben für Zugeteilte und Ausgesteuerte nach § 20 angewandt. Zu dem so errechneten Betrag wird allen Krankenkassen ein Zuschlag von 10 v. H. zur Abgeltung besonderer Aufwendungen, Krankenkassen, die für Zugeteilte und Ausgesteuerte mehr als einen Angestellten voll beschäftigen, ein Zuschlag von 20 v. H. gewährt. Der Verwaltungskostenanteil wird für jede Krankenkasse und jedes Rechnungsjahr gesondert festgestellt.

Die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung behaupten seit Jahren in Erklärungen und Eingaben, daß der Verwaltungskostenersatz weit hinter den wirklichen Aufwendungen zurückbleibe. Ein Beweis hierfür hat sich bisher nicht finden lassen. Hierzu bedürfte es ent-

weder der Durchführung einer Kostenstellenrechnung bei den Krankenkassen oder der Erarbeitung eines Berechnungsschemas, das von den geleisteten Arbeitsstunden als Bezugsgröße ausgeht. Auf beiden Wegen sind in den vergangenen Jahren Anfänge gemacht oder Versuche unternommen worden, verwertbare Ergebnisse liegen jedoch nicht vor.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 20 wird versucht, den Schwierigkeiten der Feststellung des Verwaltungskostenanteils durch eine leicht zu handhabende pauschale Regelung zu begegnen. Eine entsprechende Regelung ist von den Spitzenverbänden der Krankenkassen wiederholt gefordert worden, allerdings sollte der Ersatz nach diesen Vorschlägen 13 v. H. der zu erstattenden Aufwendungen betragen. Die Festlegung auf einen Betrag von 13 v. H. der Aufwendungen erschien sachlich nicht gerechtfertigt. Die Höhe der bisherigen Erstattungen ist statistisch nicht erfaßt worden. Es wird jedoch geschätzt, daß sie im Durchschnitt 7 v. H. der Aufwendungen betragen haben. Durch das Erste Neuordnungsgesetz ist die Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten der Heil- und Krankenbehandlung für die Krankenkassen schwieriger geworden. Das gilt insbesondere für die Feststellung der Anspruchsberechtigung nach § 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 und für die Feststellung des Einkommensausgleichs nach § 17. Dieser Erschwerung soll der vorgesehene Pauschbetrag für Verwaltungskosten zugleich Rechnung tragen. Er ist außerdem zur Abgeltung sonstiger mit der Durchführung der Heilbehandlung und Krankenbehandlung zusammenhängender Kosten bestimmt. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für die Durchführung vertrauensärztlicher Untersuchungen und die Aufwendungen für Sprechstundenbedarf. Bei dem Ersatz dieser Kosten haben sich in den vergangenen Jahren Schwierigkeiten ergeben. Diese sollen durch die gesetzliche Neufassung behoben werden.

Zu §§ 25 a bis 27 e

I. Allgemeines

Die im Ersten Neuordnungsgesetz vorgenommene Umgestaltung und Zusammenfassung der Bestimmungen über die Kriegsofferfürsorge hat sich im wesentlichen bewährt. Gleichwohl sollte die Gelegenheit des Zweiten Neuordnungsgesetzes genutzt werden, einige Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung der Bestimmungen ergeben haben, durch systematische Umstellungen und Änderung bzw. Ergänzung einiger Vorschriften zu klären. Hinzu kommt die Notwendigkeit einiger redaktioneller Änderungen, die sich aus dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes am 1. Juni 1962 ergeben.

II. Die Bestimmungen im einzelnen

Zu Nr. 11 (§ 25 a)

Die jetzigen Absätze 1, 2, 3 und 6 geben die bisherigen Absätze 1, 7, 5 und 3 unverändert wieder. Die Umstellung der Absätze innerhalb des § 25 a dient dem besseren Verständnis der Gesamtvor-

schrift. Der nunmehrige Aufbau folgt in seiner Systematik besser als bisher den in Absatz 1 festgelegten Grundvoraussetzungen. So ist der bisherige Absatz 5, der in Verbindung mit Absatz 1 die Frage des ursächlichen Zusammenhangs regelt, als Absatz 3 vorgezogen worden. Ihm schließen sich die bisherigen Absätze 2, 6, 3 und 4 an, in denen geregelt ist, unter welchen wirtschaftlichen Voraussetzungen die Leistungen gewährt werden; diese Voraussetzungen sind im Einzelfall erst zu prüfen, wenn über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs nach Absatz 3 entschieden ist. Insbesondere soll durch die Einfügung des bisherigen Absatzes 6 unmittelbar nach dem die Einkommensgrenze regelnden jetzigen Absatz 4 klargestellt werden, daß es sich bei diesem Absatz — jetzt Absatz 5 — um die Vorschrift handelt, nach der zu entscheiden ist, ob und in welchem Umfang Einsatz des die maßgebende Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens verlangt werden kann.

In Absatz 4 (bisher Absatz 2) sind hinter die Worte „... unbeschadet der §§ 26“ die Worte „Abs. 4“ eingefügt worden. Durch diese Ergänzung wird klargestellt, daß bei Leistungen nach § 26 die Einkommensgrenze nur bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags nicht gilt, während sie bei allen übrigen Leistungen, wie z. B. bei Hilfen zur Motorisierung, anzuwenden ist. Die Einfügung der Worte „und § 27 b Satz 2“ ist im Hinblick auf die Ergänzung in § 27 b erforderlich.

Die in Absatz 4 Nr. 1 vorgenommenen Änderungen sind teils redaktioneller Art, teils bringen sie eine materielle Verbesserung insoweit, als in Anlehnung an die entsprechende Regelung im Bundessozialhilfegesetz nunmehr an die Stelle „des Zweifachen des für den Beschädigten oder Hinterbliebenen maßgeblichen Fürsorgetrags“ „das Doppelte des für einen Haushaltsvorstand maßgebenden Regeltrags“ tritt.

Durch die Änderung in Absatz 4 Nr. 3 wird ermöglicht, daß Erhöhungen des Familienzuschlages, die im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes in Anpassung an die Entwicklung der Regelsätze vorgenommen werden können, auch in der Kriegsofopferfürsorge wirksam werden.

Mit der Einfügung des zweiten Satzes in Absatz 4 wird klargestellt, daß in der Kriegsofopferfürsorge der Einkommensbegriff des Bundessozialhilfegesetzes gilt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 6. Da in Absatz 1 von Einkommen und Vermögen nur der Beschädigten und Hinterbliebenen die Rede ist, gab die Erwähnung der unterhaltspflichtigen Angehörigen im bisherigen Absatz 6 gelegentlich zu Zweifeln dahingehend Anlaß, ob etwaiges Einkommen und Vermögen unterhaltspflichtiger Angehöriger bereits bei der Feststellung der eigenen Mittel der Beschädigten und Hinterbliebenen zu berücksichtigen seien, gleichgültig, ob die Angehörigen Unterhalt leisteten oder nicht. Diese Zweifel sind dadurch beseitigt, daß unterhaltspflichtige Angehörige an dieser Stelle nicht mehr erwähnt werden. Sie können, falls sie sich ihrer Unterhaltspflicht entziehen, nur durch Überleitung des Unterhaltsanspruchs ge-

gen sie auf den Träger der Kriegsofopferfürsorge nach Maßgabe des § 27 e herangezogen werden. Im übrigen wird durch die Neufassung klargestellt, daß es sich bei diesem Absatz um die notwendige Ergänzung des Absatzes 4 hinsichtlich des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens handelt. Absatz 5 ist in gleicher Weise anzuwenden, soweit andere Einkommensgrenzen gelten (§ 27 b zweiter Satz). Der Vorschrift kommt damit eine Funktion ähnlich der des § 84 Abs. 1 BSHG zu.

Mit der Neufassung des Absatzes 7 ist die erforderliche redaktionelle Anpassung an das Bundessozialhilfegesetz vorgenommen. Um auch bei Prüfung der Frage, ob, gegebenenfalls inwieweit, Vermögen einzusetzen ist, über die Möglichkeiten des Bundessozialhilfegesetzes hinaus den besonderen Belangen der Kriegsofopfer Rechnung tragen zu können, sind auch hier die Worte „unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen“ eingefügt worden (vgl. § 25 a Abs. 4 Satz 2, § 27 a Abs. 1 Satz 2 und § 27 b Satz 1).

Zu Nr. 12 (§ 27 a)

Mit der Neufassung des zweiten Satzes in Absatz 1 wird die erforderliche Anpassung an das Bundessozialhilfegesetz vorgenommen. Aus der Bezugnahme auf Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes ergibt sich, daß hier nur die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend anzuwenden sind, diese allerdings insgesamt, es sei denn, daß im Recht der Kriegsofopferfürsorge, wie z. B. hinsichtlich des Personenkreises, Besonderes bestimmt ist oder die Prinzipien der Kriegsofopferfürsorge einer entsprechenden Anwendung entgegenstehen.

Die Neufassung des Absatzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die Gesundheitsämter fast ausnahmslos außerstande gesehen haben, bei Hinterbliebenen einen Zusammenhang zwischen dem Verlust des Ernährers und der Erholungsbedürftigkeit zu bestätigen. Da es aber bei der Gewährung von Erholungsfürsorge an Hinterbliebene in erster Linie auf den Zusammenhang zwischen dem Verlust des Ernährers und dem Unvermögen, den Erholungsaufenthalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ankommt, erscheint der Verzicht auf die ohnehin kaum prüfbare Voraussetzung des medizinischen Zusammenhangs gerechtfertigt.

Zu Nr. 13 (§ 27 b)

Die infolge des Inkrafttretens des Bundessozialhilfegesetzes notwendige Neufassung des Satzes 1 entspricht dem Wortlaut des Regierungsentwurfs eines Bundessozialhilfegesetzes (Abschnitt 14), der s. Z. wegen seiner Übernahme in das Erste Neuordnungsgesetz, das vor dem Bundessozialhilfegesetz in Kraft trat, der Abänderung bedurfte. Durch die Bezugnahme auf Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes werden die durch die Übergangsfassung hervorgerufenen Zweifel, welche fürsorgerechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind, beseitigt.

Um zu verhindern, daß Kriegsofopfern Leistungen vorenthalten werden, die nach dem Bundessozial-

hilfegesetz möglich sind, oder daß solche Leistungen geringer bemessen werden, ist es geboten, in der Kriegsopferfürsorge die besondere Einkommensgrenze des § 81 BSHG abweichend von § 25 a Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Dies kommt durch Anfügung des zweiten Satzes in Verbindung mit der Ergänzung in § 25 a Abs. 4 (vgl. Begründung hierzu) zum Ausdruck.

Zu Nr. 14 (§ 27 e)

In Absatz 1 ist die bisher zwingende Vorschrift zur Bewirkung des Übergangs von Ansprüchen in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung des Bundessozialhilfegesetzes (§ 90) durch eine Ermessensvorschrift ersetzt. Damit wird die bisherige Härtebestimmung entbehrlich. Die Streichung des letzten Satzes ist durch Neufassung des bisherigen § 25 a Abs. 6, jetzt § 25 a Abs. 5 (vgl. auch Begründung hierzu), bedingt.

Durch Anfügung des neuen Absatzes 3 soll in Anpassung an die entsprechende Vorschrift des Bundessozialhilfegesetzes (§ 91 Abs. 1) gewährleistet werden, daß bei der Überleitung von Unterhaltsansprüchen auf den Träger der Kriegsopferfürsorge den Unterhaltspflichtigen die gleichen Schongrenzen zugute kommen, wie sie für Beschädigte und Hinterbliebene gelten.

Absatz 4 entspricht § 91 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu Nr. 15 (§ 29)

Die Vorschrift entspricht § 31 des geltenden Rechts bis auf dessen Absatz 5 (Schwerstbeschädigtenzulage), jedoch unter Einfügung des bisherigen § 30 Abs. 1 als neuen Absatz 3. Die Zusammenfassung ist aus systematischen Gründen notwendig. Sie berücksichtigt, daß die Grundrente als allgemeine Leistung für alle Beschädigten den Vorschriften über die Beschädigtenversorgung voranzustellen ist. Die Grundrenten werden an die allgemeine Einkommensentwicklung angepaßt und im Durchschnitt um 12 v. H. erhöht.

Zu Nr. 16 (§ 30)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen § 31 Abs. 5, jedoch ist das Wort „Schwerbeschädigte“ zur Klarstellung durch die Worte „Erwerbsunfähige Beschädigte“ ersetzt worden. Bei der Beratung des Ersten Neuordnungsgesetzes bestand Einigkeit darüber, daß die Schwerstbeschädigtenzulage nur für erwerbsunfähige Beschädigte in Betracht kommen sollte, wie dies später in der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 vorgesehen worden ist. Für die am schwersten betroffenen Erwerbsunfähigen wird eine vierte Stufe der Zulage eingeführt. Es ist beabsichtigt, diese Stufe der Zulage in der Durchführungsverordnung zu dieser Vorschrift Beschädigten mit mindestens 220 Punkten zuzuerkennen. Für diese Regelung besteht im Interesse der in Betracht kommenden Beschädigten ein echtes Bedürfnis.

Zu Nr. 17 (§ 31)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 30 Abs. 2 bis 6. Nach geltendem Recht können die Nachteile, die sich daraus ergeben, daß Beschädigte durch die Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen sind, in der Regel nur durch eine höhere Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgeglichen werden. Lediglich für Erwerbsunfähige hat der Gesetzgeber mit dem Ersten Neuordnungsgesetz einen Berufsschadensausgleich eingeführt, durch den der wirtschaftliche Schaden in gewissen Grenzen entsprechend dem festgestellten Einkommensverlust ersetzt wird. Dieser Berufsschadensausgleich hat sich bewährt. Er wird daher auf alle Beschädigten ausgedehnt. Um Nachteile für den Beschädigten auszuschließen, für den die Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit finanziell günstiger ist als der Berufsschadensausgleich, ist vorgesehen, daß es in diesen Fällen bei der nach geltendem Recht höher bewerteten Minderung der Erwerbsfähigkeit verbleibt und entsprechend § 30 Abs. 4 letzter Satz der durch die Erhöhung erzielte Mehrbetrag der Grundrente auf den Berufsschadensausgleich angerechnet wird. Der Höchstbetrag für den Berufsschadensausgleich wird von 300 auf 400 DM angehoben. Die Neufassung des Absatzes 4 stellt klar, daß erst nach Durchführung der arbeits- und berufsfördernden Maßnahme ein Berufsschadensausgleich gewährt werden kann.

Zu Nr. 18 (§ 33)

Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen ist zu der Neufassung folgendes zu bemerken:

In der Anrechnung der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit tritt keine Änderung ein.

- a) Der Katalog dieser Einkünfte, für die ein Freibetrag von monatlich 100 DM und 50 v. H. des darüber hinausgehenden Betrages vorgesehen sind, wird um die Leistungen, die bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit das Arbeitseinkommen ersetzen sollen, erweitert. Dadurch wird eine dem bisherigen § 60 a Abs. 5 entsprechende Regelung entbehrlich. Diese Neuregelung bedeutet eine Besserstellung für Arbeitslose und arbeitsunfähige Beschädigte und bringt zudem eine Verwaltungsvereinfachung mit sich.
- b) Für die „übrigen Einkünfte“ werden ein Freibetrag von monatlich 50 DM und 25 v. H. des darüber hinausgehenden Betrages eingeführt. Der Mindestfreibetrag von 50 DM wird in einen festen Freibetrag umgewandelt. Damit ist sichergestellt, daß bei Rentenanpassungen nicht der volle Erhöhungsbetrag auf die Ausgleichsrente angerechnet wird.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind aus systematischen Gründen ausgetauscht worden. Die Ergänzung in Absatz 4 (früher Absatz 3) dient der Klarstellung. Sie entspricht dem bisher im Wege der Auslegung erzielten Ergebnis (s. Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 23. September 1959 — Va 2 - 5214 - 4197/59 — Bundesversorgungsblatt 1959 S. 134).

Zu Nr. 19 (§ 33 a)

Der Zuschlag soll künftig um das anzurechnende, nicht mehr um das Nettoeinkommen gemindert werden. Mit dieser Änderung wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt, außerdem bringt sie in Grenzfällen für Beschädigte mit Arbeitseinkommen geringfügige Verbesserungen mit sich.

Zu Nr. 20 (§ 33 b)

Der neue Absatz 3 regelt, wem der Kinderzuschlag zu zahlen ist, wenn mehrere Schwerbeschädigte (z. B. der Stiefvater und der uneheliche Vater) Anspruch auf den Kinderzuschlag für dasselbe Kind haben.

In Absatz 5 Buchstabe b (früher Absatz 4 Buchstabe b) ist wie in § 33 a das Wort „Nettoeinkommen“ durch die Worte „anzurechnende Einkommen“ ersetzt worden (siehe Begründung zu § 33 a). Außerdem wird im Gesetz festgelegt, wie sich das anzurechnende Einkommen auf mehrere Kinderzuschläge aufteilt. Die getroffene Regelung entspricht der Praxis.

Zu Nr. 21 (§ 35)

Der neue Absatz 2 entspricht inhaltsmäßig § 10 Abs. 8, der aus systematischen Gründen zu § 35 gehört.

Zu Nr. 22 (§ 37)

Das Sterbegeld soll abweichend vom bisherigen Recht nicht mehr auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden (s. Begründung zu § 61).

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Bezügen, die dem Beschädigten für den Sterbemonat zustanden; bisher sind die Bezüge maßgebend, die dem Verstorbenen während des Sterbevierteljahres zu zahlen gewesen wären. Diese Änderung ist gerechtfertigt, da mit der bisherigen Regelung stets eine Wahrscheinlichkeitsbeurteilung verbunden ist (s. Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 37), die oft Schwierigkeiten bereitet. Unterschiede in der Höhe der Leistung werden durch die Änderung nur in geringem Umfang eintreten, weil nach der bisher erforderlichen Wahrscheinlichkeitsbeurteilung nur selten eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 während des Sterbevierteljahres zu berücksichtigen ist.

Der Ehegattenzuschlag und die Kinderzuschläge sollen nicht mehr bei Bemessung des Sterbegeldes berücksichtigt werden, weil die für das Sterbevierteljahr zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge nicht mehr zu kürzen sind. Außerdem erscheint die Änderung gerechtfertigt, weil nach Absatz 2 der Fall eintreten kann, daß weder der Ehegatte, noch die Kinder, für die die Zuschläge gezahlt worden sind, als Empfänger des Sterbegeldes in Betracht kommen.

Die Absätze 2 und 3 sind redaktionell überarbeitet worden. Andere Rechtsfolgen sind mit den Änderungen nicht verbunden.

Zu Nr. 23 (§ 40)

Die Grundrente der Witwe wird um 10 v. H. erhöht und damit an die allgemeine Einkommensentwicklung angeglichen.

Zu Nr. 24 (§ 40 a)

Mit dieser Vorschrift wird für Witwen ein dem Berufsschadensausgleich für Beschädigte entsprechender Schadensausgleich von höchstens 200 DM monatlich eingeführt. Den Ausgleich erhalten Witwen, die die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 BVG erfüllen und deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Verstorbene wahrscheinlich erzielt hätte, sofern der Unterschied mindestens 50 DM monatlich beträgt. Ersetzt werden $\frac{3}{10}$ des Unterschiedsbetrages. Um die verwaltungsmäßige Durchführbarkeit dieser Vorschrift sicherzustellen, ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grund- und Ausgleichsrente mit dem Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zu vergleichen, der der Verstorbene angehört hätte. Da diese Feststellungen im Rahmen der Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 3 bisher ohnehin getroffen werden mußten, dürfte es möglich sein, in Fällen des § 41 Abs. 3 die Umstellung ohne Schwierigkeiten vorzunehmen. Darüber hinaus wird ein höherer Ausgleich für einen erheblich größeren Personenkreis in Betracht kommen. Im übrigen wird die neue Regelung auch zahlreichen Witwen, die nur Grundrente erhalten, einen Schadensausgleich bringen.

Absatz 3 ist eine Sonderregelung für Witwen von Empfängern einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III. Zu den „laufenden Versorgungsbezügen“ gehören: Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente, Ehegattenzuschlag, Pflegezulage, Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß und Führhundzulage bzw. Beihilfe für fremde Führung. Diese Leistungen sind mit dem jeweils geltenden Betrag anzusetzen, so daß die Witwe auch auf diese Weise an der allgemeinen Rentenentwicklung teilnimmt.

Zu Nr. 25 (§ 41)

Der Mindestfreibetrag für sogenannte „übrige Einkünfte“ wird in einen festen Freibetrag umgewandelt. Von dem über diesen Freibetrag hinaus gehenden Einkommen bleiben 25 v. H. anrechnungsfrei, so daß bei künftigen Rentenanpassungen in der Sozialversicherung der Erhöhungsbetrag nicht mehr in vollem Umfang auf die Ausgleichsrente angerechnet wird.

Der bisherige Absatz 3 entfällt. An seine Stelle tritt der Schadensausgleich für Witwen (§ 40 a).

Zu Nr. 26 (§ 41 a)

Die Änderung ist notwendig, weil die gestrichenen Worte nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Juni 1961 — 11 RV 1048/60 — im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes stehen.

Zu Nr. 27 (§ 43)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Einfügung des § 40 a erforderlich.

Zu Nr. 28 (§ 44)

Da durch das Erste Neuordnungsgesetz die Fristvorschriften (§§ 56 bis 59 a. F.) beseitigt wurden, ist es folgerichtig, auch bei Beantragung der Heiratsabfindung auf Fristvorschriften zu verzichten.

Die Neufassung des Absatzes 5 dient der Klarstellung.

Zu Nr. 29 (§ 45)

Die Ergänzung in Absatz 5 stellt klar, daß auch beim Zusammentreffen von mehreren Waisenrenten nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, nur eine Rente gewährt wird.

Zu Nr. 30 (§ 46)

Die Grundrenten werden um 16,7 v. H. angehoben und damit an die allgemeine Einkommensentwicklung angeglichen.

Zu Nr. 31 (§ 47)

Die Vorschriften für die Berechnung der Ausgleichsrente werden insofern geändert, als der Freibetrag für übrige Einkünfte, hierzu zählen vor allem die Sozialrenten, von 10 v. H. auf 25 v. H. erhöht wird. Die übrigen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 32 (§ 48)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Einfügung des § 40 a erforderlich.

Zu Nr. 33 (§ 49)

Die Neufassung des § 49 ist erforderlich, da für Eltern auf den Nachweis der Ernährereigenschaft des Gefallenen verzichtet wird (s. § 50). Dagegen kann bei der Gewährung der Elternrente für Großeltern nicht schlechthin darauf verzichtet werden, daß der Verstorbene die Großeltern unterhalten hat oder hätte.

Zu Nr. 34 (§ 50)

Die Elternversorgung ist von einem wirtschaftlichen Bedürfnis der Kriegereltern abhängig. Übersteigt das Einkommen eine gewisse Höhe, entfällt die Elternrente. Trotz vorhandener wirtschaftlicher Bedürftigkeit ist eine Anzahl von Elternrentenanträgen abgelehnt worden, weil die Ernährereigenschaft des Gefallenen nicht nachgewiesen werden konnte. Insbesondere hat die Frage, ob der Gefallene Ernährer geworden wäre, in der Praxis zu zahlreichen Schwierigkeiten geführt. Die Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes beschäftigten sich in den letzten Jahren häufig mit der Frage der Ernährereigenschaft. Eine Repräsentativerhebung hat ergeben, daß der Prozentsatz der Ablehnungen wegen

Fehlens der Ernährereigenschaft in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ist. Um eine gleichmäßige Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zu gewährleisten, ist es erforderlich, die bisherige Voraussetzung, daß der Gefallene Ernährer seiner Eltern war oder geworden wäre, zu beseitigen.

Mit dem Wegfall der Ernährereigenschaft wird das Rechtsinstitut der Elternbeihilfe entbehrlich.

Zu Nr. 35 (§ 51)

Die Sätze der vollen Elternrente sind für ein Elternpaar von 150 DM auf 170 DM und für einen Elternteil von 100 DM auf 110 DM erhöht worden. Die bisherigen festen Freibeträge (Absatz 2 geltender Fassung) werden beibehalten. Von dem über diese Freibeträge hinausgehenden Betrag bleiben nunmehr 25 v. H. anrechnungsfrei. Damit werden Eltern bei künftigen Rentenanpassungen in der Sozialversicherung zu einer Verbesserung ihrer Gesamtbezüge kommen.

Aus systematischen Gründen werden die bisherigen Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3 und wird Absatz 2 Absatz 4.

Absatz 7 entfällt wegen der Änderung des § 50.

Zu Nr. 36 (§ 52 a)

Nach der Statistik (Stand vom 31. Dezember 1961) werden durch die Vorschrift 51 Witwen, 159 Halbweisen und 5 Vollweisen betroffen. Da die Vergleichsberechnung einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordert, praktisch sich jedoch kaum auswirkt, wird aus Gründen der Vereinfachung eine Streichung vorgesehen.

Zu Nr. 37 (§ 55)

Die Ausdehnung eines Berufsschadensausgleichs auf alle Beschädigten und die Einführung eines Schadensausgleichs für Witwen machen es erforderlich, auch die Fälle zu regeln, in denen derartige Leistungen miteinander oder mit anderen Leistungen zusammentreffen.

Zu Nr. 38 (§ 60)**Zu Absatz 1**

unverändert

Zu Absatz 2

Satz 1 ist unverändert übernommen worden.

Sätze 2 und 3 beinhalten die Regelung des z. Z. geltenden § 60a Abs. 3.

Nach der vorgesehenen Neugestaltung des § 60a (Wegfall des „Feststellungszeitraumes“) gehört diese Regelung, die dann ausschließlich den Beginn einer „höheren Leistung“ betrifft, systematisch nach § 60. Der Wortlaut ist so gewählt worden, daß nicht nur die Ausgleichsrente, sondern auch alle anderen Leistungen erfaßt werden, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird.

Satz 4 dehnt den Grundgedanken des Satzes 2 auf die Fälle aus, in denen ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich dadurch entsteht, daß sich das im Einzelfall maßgebende Durchschnittseinkommen im Sinne des § 31 Abs. 2 erhöht hat. Wegen Erhöhung eines bereits gewährten Berufsschadensausgleichs s. Absatz 3.

Zu Absatz 3

Gegenüber der bisher geltenden Fassung ist klar gestellt, daß neben einer Änderung des Familienstandes auch die Änderung der Zahl zu berücksichtigender Kinder von Satz 2 erfaßt wird. Ferner sind aus Zweckmäßigkeitsgründen (s. Neugestaltung des § 61) die Worte „die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ durch eine abstrakte Fassung ersetzt worden.

Der letzte Halbsatz ist angefügt worden, um den Beschädigten schon jeweils vom 1. Oktober an im zweijährigen Zeitabstand oder vom Beginn einer Änderung der beamten- oder tarifrechtlichen Bestimmungen des Bundes an in den Genuß eines höheren Berufsschadensausgleichs zu bringen.

Zu Absatz 4

Die z. Z. geltende Vorschrift ist systematisch umgestaltet worden.

Satz 1 enthält den Grundsatz, während die Ausnahmetatbestände für den Beginn einer Minderung oder Entziehung in den Sätzen 2 und 3 geregelt sind.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem z. Z. geltenden Satz 1. Durch die abstrakte Fassung der Tatbestandsmerkmale wird außer der Grundrente und der Pflegezulage auch die Schwerstbeschädigtenzulage miterfaßt.

Satz 3 wird durch die Neugestaltung des § 60 a notwendig. Im Gegensatz zum geltenden Recht beginnt die Minderung oder Entziehung nicht mit Ablauf, sondern mit Beginn des Monats, in dem sich das Einkommen erhöht hat. Diese Regelung stellt es auf die tatsächlichen monatlichen Einkommensverhältnisse ab. Dadurch wird eine unterschiedliche Behandlung der Fälle, in denen die Leistung endgültig und in denen sie vorläufig festgestellt sind, vermieden. Auch diese Fassung ist so gewählt, daß sie sich auf alle Leistungen erstreckt, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird.

Zu Nr. 39 (§ 60 a)

Die vorgesehene Neufassung verfolgt den Grundsatz der monatsweisen Berechnung der Rente. Damit sollen vor allem die Schwierigkeiten umgangen werden, die sich aus der Bildung von Feststellungszeiträumen ergeben. Andererseits soll der Grundgedanke des z. Z. geltenden Rechts für eine Neugestaltung insoweit verwertet werden, als in bestimmten Fällen ein aus dem Kalenderjahr gebildetes Durchschnittseinkommen der Rentenberechnung zugrunde zu legen ist. Als Ausgangspunkt für die Bildung des Durchschnittseinkommens wurde deshalb das Kalenderjahr gewählt, weil dies für die

Feststellung des Einkommens am besten geeignet erscheint (die Arbeitgeber müssen für Zwecke der Lohnsteuer ohnehin das Einkommen kalenderjährlich zusammenstellen) und unterschiedliche Ergebnisse vermeidet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt den Grundsatz für die Berechnung der Ausgleichsrente auf. Danach sind die Fälle, in denen nur monatlich feststehende Einkünfte vorliegen (Buchstabe a), von allen anderen Fällen (Buchstabe b) zu unterscheiden. Unter die umfassende Regelung des Buchstaben b fallen insbesondere schwankende Einkünfte und Einkünfte, die nur für das ganze Jahr ermittelt werden (z. B. bei Veranlagung durch das Finanzamt). Eine Rente ist auch dann nach Buchstabe b zu berechnen, wenn monatlich feststehende Einkünfte mit schwankenden oder jährlich zu ermittelnden zusammentreffen (z. B. Renteneinkommen und Einkommen aus Hausbesitz).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist eine Legaldefinition des Begriffs „monatlich feststehende Einkünfte“ im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a. Hierzu gehören vor allem Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, beamtenrechtliche Dienst- oder Versorgungsbezüge, Gehälter von Angestellten und feststehende Leibrenten aus Verträgen.

Zu Absatz 4

Satz 1 weicht von der entsprechenden Regelung des z. Z. geltenden § 60 a Abs. 1 insoweit ab, als die vorläufige Ausgleichsrente nunmehr nach den im Zeitpunkt der Bescheiderteilung „bekanntem“ Einkommensverhältnissen festzusetzen ist. Diese Fassung erlaubt es, zwar noch nicht eingetretene, aber voraussehbare Entwicklungen der Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. Ändern sich die Verhältnisse nach der Festsetzung, ist die vorläufige Ausgleichsrente in entsprechender Anwendung des § 62 Abs. 1 neu festzusetzen.

Satz 2 regelt, wie das Durchschnittseinkommen zu ermitteln ist. Unter Berücksichtigung von Absatz 8, nach dem das anzurechnende Einkommen auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden ist, ergibt sich für den Rechenvorgang folgende Reihenfolge:

Beispiel

Brutto-Jahreseinkommen	2 632,50 DM
Jahresbetrag der absetzbaren Ausgaben —	232,02 DM
Netto-Jahreseinkommen	2 400,48 DM
durchschnittliches Monatseinkommen		
2400,48 : 12 =	200,04 DM
Freibetrag (100 DM und 50 v. H. des Restbetrages) (100 + 50,02)	.. =	150,02 DM
anzurechnendes Einkommen	50,— DM

Satz 3 bestimmt im Interesse eines gerechten Rentenergebnisses, daß bei Ermittlung des Durchschnittseinkommens die in den Buchstaben a bis c bezeichneten Monate „unberücksichtigt“ bleiben. Das bedeutet, daß sowohl das Einkommen als auch die Zahl dieser Monate außer Betracht bleiben.

Beispiel a

(zu Absatz 4 Buchstabe a, Alternative 1) Anspruch auf Ausgleichsrente erstmals ab Juni.

Gesamtjahreseinkommen (brutto) 3 220,— DM
 absetzbare Ausgaben 250,— DM
 davon entfallen auf
 Januar bis Mai
 Bruttoeinkommen 1 300,— DM
 absetzbare Ausgaben 98,— DM

Berechnung

Gesamteinkommen 3 220,— DM
 Einkommen Januar bis Mai - 1 300,— DM
 Einkommen Juni bis Dezember 1 920,— DM
 Absetzbare Ausgaben
 insgesamt 250,— DM
 Absetzbare Ausgaben
 Januar bis Mai 98,— DM 152,— DM
 Nettoeinkommen Juni bis
 Dezember 1 768,— DM
 Durchschnittliches
 Monatseinkommen
 1 768 : 7 = 252,57 DM
 Freibetrag (100 DM und 50 v.H.
 des Restbetrages) (100 + 76,28) = 176,28 DM
 76,29 DM
 Anzurechnendes Einkommen
 für Juni bis Dezember monatlich ... 76,— DM

Beispiel b

(zu Absatz 4 Buchstabe a, Alternative 2)
 Betrag der vollen Ausgleichsrente 200 DM.
 Freibetrag: 100 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 v. H.

Monat	Einkommen	absetzbare Ausgaben	Nettoeinkommen *)	anzurechnendes Einkommen *)
Januar	250,—	22,—	—	—
Februar	230,—	20,—	—	—
März	249,—	22,—	—	—
April	252,—	23,—	—	—
Mai	700,—	72,—	628,—	264,—
Juni	723,—	76,—	647,—	273,—
Juli	251,—	21,—	—	—
August	235,—	20,50	—	—
September	237,—	21,60	—	—
Oktober	560,—	60,—	500,—	200,—
November	245,—	21,90	—	—
Dezember	250,—	22,—	—	—
4 182,—		402,—		

*) nur zur Kontrolle, ob Ausgleichsrente zusteht, auszurechnen

Für die Monate Mai, Juni und Oktober steht keine Ausgleichsrente zu; deshalb bleiben diese Monate unberücksichtigt.

Gesamteinkommen 4 182,— DM
 Einkommen für Mai, Juni, Oktober 1 983,— DM
 Einkommen der übrigen Monate .. 2 199,— DM
 absetzbare Ausgaben
 insgesamt 402,—
 absetzbare Ausgaben
 der 3 Monate 208,— 194,— DM
 zu berücksichtigendes Nettoeinkommen 2 005,— DM
 durchschnittliches Monatseinkommen 2 005 : 9 = 222,78 DM
 Freibetrag (100+61,39) = 161,39 DM
 anzurechnendes Einkommen monatlich außer für Mai, Juni und Oktober 61,39 DM
 abgerundet 61,— DM
 demnach monatliche Ausgleichsrente 139,— DM
 Ausgleichsrente für ein Kalenderjahr 9×139,— DM 1 251,— DM

Beispiel c

(zu Absatz 4 Buchstabe b)
 Betrag der vollen Ausgleichsrente 200 DM
 Freibetrag: 100 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 v. H.
 Arbeitseinkommen in den Monaten März bis Mai und November und Dezember insgesamt 2 100,— DM
 absetzbare Ausgaben insgesamt .. 483,— DM
 Nettoeinkommen 1 617,— DM
 durchschnittliches Monatseinkommen 1 617,— : 5 = 323,40 DM
 Freibetrag (100+111,70) 211,70 DM
 Anzurechnendes Einkommen 111,— DM
 Ausgleichsrente monatlich 89,— DM
 Für März, April, Mai, November und Dezember
 5×89,— DM = 445,— DM
 übrige Monaten ohne Einkommen
 7×200,— DM = 1 400,— DM
 insgesamt 1 845,— DM

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ist eine Sonderregelung für die Fälle, in denen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 2 zusammentreffen. Die getrennte Ermittlung des durchschnittlichen Monatseinkommens ist wegen der unterschiedlichen Freibeträge erforderlich. Satz 2 entspricht dem Grundgedanken des Absatzes 4 Satz 3. Hinsichtlich der Berechnungsweise gilt das in der Begründung zu Absatz 4 Satz 3 Gesagte entsprechend.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem z. Z. geltenden § 60 a Abs. 2, ist jedoch auf die monatliche Berechnungsweise abgestellt.

Zu Absatz 7

Diese Vorschrift entspricht dem Grundsatz, daß Leistungen nur in dem Monat angerechnet werden, in dem sie gezahlt werden.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift entspricht dem z. Z. geltenden § 60 a Abs. 7 letzter Satz.

Zu Absatz 9

Mit dieser Vorschrift sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich im Falle eines gesetzlichen Forderungsüberganges oder Erstattungsanspruchs aus der Bildung eines durchschnittlichen Monatseinkommens ergeben könnten. Der nach dieser Vorschrift ermittelte übergegangene oder zu erstattende Betrag ändert sich nicht dadurch, daß nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Bildung eines Durchschnittseinkommens für den Erstattungszeitraum ein anderer Ausgleichsrentenbetrag ermittelt wird.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift stellt eine Zusammenfassung des z. Z. geltenden § 60 a Abs. 8 und der VV Nr. 1 zu § 60 a dar. Satz 2 ist zur Klarstellung redaktionell neu gefaßt worden.

Die Vorschrift des § 60 a Abs. 5 geltenden Rechts (Sonderregelung für den Fall, daß Krankengeld, Hausgeld, Arbeitslosengeld usw. gezahlt wird) ist entbehrlich, da für die dort genannten Leistungen nunmehr die gleichen Freibeträge vorgesehen sind wie für Einkommen aus Tätigkeit (s. § 33 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Nr. 40 (§ 61)

Die Neufassung des § 60 erlaubt es, diese Bestimmung in § 61 für entsprechend anwendbar zu erklären. Lediglich zwei im z. Z. geltenden § 61 enthaltene Sonderregelungen für Hinterbliebene müssen beibehalten werden (Buchstaben a und c).

Abweichungen gegenüber dem z. Z. geltenden Recht bestehen in folgenden Punkten:

1. Bei Antragstellung innerhalb eines Jahres nach dem Tod beginnt die Hinterbliebenenversorgung einheitlich frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Diese Regelung steht in Zusammenhang mit der Änderung der Vorschriften über die Bezüge für das Sterbevierteljahr (jetzt Sterbegeld). Danach sollen diese Bezüge nicht mehr auf die Hinterbliebenenversorgung angerechnet werden. Für diese Änderung war die Überlegung maßgebend, daß die bisherige Regelung mit rechtlichen Schwierigkeiten und dadurch mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden war.

2. Die bisherige Regelung des Absatzes 3 wird durch Buchstabe a überflüssig. Es ist bewußt darauf abgestellt worden, auch in diesen Fällen die Jahresfrist mit dem Todestag beginnen zu lassen.
3. In Buchstabe b ist klargestellt, daß die Vorschriften im § 60, die sich auf den Berufsschadensausgleich beziehen, auch auf den Schadensausgleich für Witwen anzuwenden sind.

Zu Nr. 41 (§ 62)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ist gegenüber der z. Z. geltenden Fassung um den Satz 2 erweitert worden. Dies ist nach der Neugestaltung des § 60 a erforderlich (vgl. auch § 62 Abs. 3 in der vor dem Ersten Neuordnungsgesetz geltenden Fassung).

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem z. Z. geltenden Absatz 2. Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem z. Z. geltenden Absatz 4 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 zu § 62. Die Wahl des Stichtages „31. Dezember 1950“ hängt mit der Verkündung des Bundesversorgungsgesetzes (21. Dezember 1950) zusammen; aus Vereinfachungsgründen ist der Stichtag auf das Monatsende verlegt worden.

Der z. Z. geltende Absatz 3 ist nach der vorgesehenen Neugestaltung des § 60 a entbehrlich.

Zu Nr. 42 (§ 64)

Kriegsopfer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt immer oder fast immer im Ausland gehabt haben, ihn dorthin verlegt haben oder verlegen, sollen entsprechend einer Empfehlung (VI — III/R 1) der internationalen Konferenz über die Gesetzgebung für ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsopfer vom November 1961 in Den Haag (Bundesverwaltungsbl. 1962 S. 31 ff.) ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit grundsätzlich einen Anspruch auf Versorgung wie Berechtigte im Inland besitzen oder behalten. § 64 Abs. 1 beseitigt deshalb das bisherige Ruhen für Deutsche und deutsche Volkszugehörige in Staaten, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält.

Andere Ausländer in diesen Staaten sollen grundsätzlich im Ergebnis nicht anders behandelt werden. Es gibt jedoch Staaten, in denen der durchschnittliche Lebensstand erheblich unter dem im Bundesgebiet liegt. Eine volle deutsche Versorgung würde die aus diesem Staat stammenden Empfänger weit über den Landesdurchschnitt erheben und könnte das dortige soziale Gefüge stören. In diesen Fällen sollen die Leistungen nach diesem Gesetz angemessen begrenzt werden können.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in einer Reihe von Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält. In ihnen sind be-

sonders Deutsche und deutsche Volkszugehörige betroffen, zumal die Feststellung der Staatsangehörigkeit Behinderungen begegnet.

Da es schwierig ist, alle Tatbestände mit ausreichender Deutlichkeit in eine Norm zu fassen, erscheint es gesetzestechnisch am einfachsten, die Voraussetzungen für eine Begrenzung der Leistungen durch eine Ruhensvorschrift mit der Möglichkeit einer Kannversorgung zu schaffen.

Zu Nr. 43 (§§ 64 a bis 64 e)

Zu § 64 a

Die Vorschrift regelt die Besonderheiten in der Heilbehandlung im Ausland.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt den Grundsatz wieder, daß die Heilbehandlung selbst durchzuführen ist. Im übrigen entspricht sie inhaltlich dem bisherigen § 64 Abs. 3 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Satz 1 bringt eine Klarstellung zur Badekur, Satz 2 war bisher schon in § 64 Abs. 3 Nr. 2 enthalten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 64 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 36 der Regelungen für die Versorgung von Kriegsoptionern im Ausland auf Grund des Ersten Neuordnungsgesetzes (Richtlinien vom 21. November 1961 — Beilage zum Bundesversorgungsbuch 12/1961).

Zu den Absätzen 4 und 5

Sie entsprechen im wesentlichen den Nummern 32 und 30 der Richtlinien.

Zu § 64 b

Die Kriegsoptionerfürsorge soll außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach den Absätzen 1 und 2 vor allem Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG zugute kommen. Das Gesetz sieht für die wichtigsten Leistungen — Berufsförderung im engeren Sinne (§ 26 Abs. 2 Satz 1), Erziehungsbeihilfen (§ 27) und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1) — in Staaten mit deutschen diplomatischen Vertretungen eine Sollvorschrift, für die übrigen Leistungen und für Deutsche in anderen Gebieten eine Kannvorschrift vor. Diese Unterscheidung zwischen Soll- und Kannleistungen folgt einerseits der Systematik des § 64, berücksichtigt andererseits die Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse im Ausland. Die Leistungen sollen nur dann gewährt werden, wenn mit einem gewissen Grade von Zuverlässigkeit beurteilt werden kann, daß die Hilfe im Einzelfall notwendig und geeignet ist und daß bei Geldleistungen die zweckentsprechende Verwendung erwartet werden kann. Den Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG sind in Absatz 2 deutsche Volkszugehörige im Sinne des

§ 6 BVFG und bestimmte ehemalige deutsche Staatsangehörige gleichgestellt.

Für Ausländer im Ausland sieht Absatz 2 letzter Halbsatz die Gewährung der Hilfe zur Berufsförderung im engeren Sinne als Kannleistung vor. Sollte sich aus dieser Beschränkung im Einzelfall eine Härte ergeben, bleibt auch für diesen Personenkreis § 89 anwendbar.

Für Leistungen an Deutsche in Staaten ohne deutsche diplomatische Vertretungen, an deutsche Volkszugehörige, an ehemalige Deutsche und an andere Ausländer ist die Zustimmung des Bundesministers des Innern erforderlich; dies gilt auch für die Fälle, in denen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Versorgung nach § 8 gewährt hat.

Absatz 3 regelt den Nachrang der Kriegsoptionerfürsorge unter fürsorgerischen Gesichtspunkten; § 27 e bleibt anwendbar.

Absatz 4 überträgt die Grundsätze, die für die Bemessung der Sozialhilfe im Ausland gelten (§ 119 Abs. 3 BSHG), auf die Kriegsoptionerfürsorge. Vorschriften über den Regelsatz lassen sich im Ausland nicht anwenden, da ein den Anforderungen des § 22 BSHG und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung entsprechender Satz sich nicht für die jeweils unterschiedlichen Verhältnisse an Orten in fremden Staaten festsetzen läßt.

Absatz 5 sieht vor, daß die ärztliche Bescheinigung, aus der sich auch die in Absatz 1 geforderte Dringlichkeit der beantragten Erholungsfürsorge ergeben muß, von einem Arzt erteilt wird, der regelmäßig mit deutschen Dienststellen zusammenarbeitet.

Zu § 64 c

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Klarstellung, da ausländische Bezüge nicht immer den in der Verordnung zu § 33 aufgeführten deutschen Einkünften unmittelbar entsprechen (vgl. Nr. 48 letzter Satz der Richtlinien).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt über Nr. 45 der Richtlinien hinaus fest, daß sich die Bemessung des Berufsschadensausgleichs schlechthin nach den Verhältnissen des Aufenthaltslandes richtet.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 64 Abs. 3 Nr. 2.

Zu § 64 d

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 64 Abs. 3 Nr. 3, erhöht aber die Bemessungsgrenze auf den zweifachen Inlandshöchstsatz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 64 Abs. 3 Nr. 4.

Zu § 64 c

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verankert den schon seit dem Jahre 1960 gehandhabten Grundsatz, daß auch deutsche Kriegsoffer in Gebieten oder Staaten, in die eine volle Versorgung aus mehrfachen Gründen nicht gewährt werden kann, eine den Umständen nach mögliche Teilversorgung erhalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bedeutet eine Abwandlung des bisherigen § 64 Abs. 2.

Zu Nr. 44 (§ 65)

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 45 (§ 72)

Die Änderung ist wegen der Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erforderlich; sie hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 46 (§ 73)

Die Vorschrift ist aus systematischen Gründen in 2 Absätze unterteilt worden. Die Neufassung des ersten Absatzes ist redaktioneller Natur. Die Ausnahmevorschrift in Absatz 2, wonach eine Kapitalabfindung auch nach dem fünfundfünfzigsten, jedoch nicht nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gewährt werden kann, ist im Interesse einer altersmäßigen Abgrenzung des Personenkreises, für den eine Kapitalabfindung noch ausnahmsweise in Betracht kommt, erforderlich (vgl. auch VV Nr. 13 zu §§ 72 bis 80).

Zu Nr. 47 (§ 78)

Die Streichung des bisherigen Absatzes ist erforderlich. Es widerspricht rechtsstaatlichem Denken, von der Verwaltung die Ausführung eines begünstigenden Verwaltungsaktes nicht verlangen zu können.

Zu Nr. 48 (§ 78 a)

Die Änderung des Absatzes 1 ist nur redaktioneller Art.

Artikel II

Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 5 VfG)

§ 3 Abs. 5 VfG enthält die Grundlage für die Regelung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, durch Rechtsverordnung. Für die im Aufbau befindliche Versorgung der Kriegsoffer in den deutschen Ostgebieten fehlt es bisher an einer solchen Grundlage. Sie läßt sich durch die Streichung der Worte „im Ausland“ und ihre Ersetzung durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes“ herstellen.

Zu Nr. 2 (§ 31 Abs. 2 Satz 2 VfG)

Die jetzige Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 VfG führt zu einer Unklarheit bei der Vergütung von ärztlichen Gutachten durch die Versorgungsbehörden, weil sie in gewissem Gegensatz zu § 30 VfG steht. Durch die Streichung des Satzes 2 des § 31 Abs. 2 VfG soll erreicht werden, daß die Vergütungen ärztlicher Gutachten durch die Versorgungsbehörden einheitlich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt, wie es § 30 VfG vorsieht.

Artikel III

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an bereits vorgenommene oder beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen des Bundesentschädigungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung und der Auslandszuständigkeitsverordnung. Außerdem wird das Gesetz um eine Vorschrift ergänzt, mit der Härten ausgeglichen werden können, die sich in einzelnen Fällen aus Vorschriften des BWKAusl ergeben können.

C. Finanzielle Auswirkung

Die Mehraufwendungen für die Gesetzesänderungen betragen pro Haushaltsjahr:

	Millionen DM	
1. Heilbehandlung (Änderung der §§ 17 und 20)		3,4
2. Beschädigte		
Grundrentenerhöhung (§ 29)	131,8	
Verbesserung der Anrechnungsbestimmungen (§ 33)	21,2	
Ausdehnung des Berufsschadensausgleichs (§ 31)	33,6	
Verbesserung der Schwerstbeschädigtenzulage (§ 30)	0,2	
Verbesserung der Anrechnungsvorschriften bei der Bemessung der Ehegatten- und Kinderzuschläge (§§ 33 a und 33 b)	2,0	
Erhöhung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 13)	8,1	196,9
3. Hinterbliebene		
W i t w e n		
Grundrentenerhöhung (§ 40)	140,4	
Verbesserung der Anrechnungsvorschriften (§ 41)	59,5	
Schadensausgleich für Witwen (§ 40 a)	156,9	356,8
W a i s e n		
Grundrentenerhöhung (§ 46)	11,5	
Verbesserung der Anrechnungsvorschriften (§ 47)	3,9	15,4
E l t e r n		
Wegfall der Ernährereigenschaft (§ 50)	30,0	
Verbesserung der Anrechnungsvorschriften und Erhöhung der Elternrenten (§ 51)	65,5	95,7
Mehraufwand insgesamt ...		668,2

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 31. Mai 1963

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 8. Mai 1963 — 7 - 82000 - 5545/63 —
beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner
258. Sitzung am 31. Mai 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
und Ergänzung des Kriegsofferrechts
(Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —)

folgende Stellungnahme beschlossen hat:

Der Bundesrat hält eine fühlbare Verbesserung der Leistungen und auch einen weiteren Ausbau des Bundesversorgungsgesetzes für geboten, da die Versorgung der Kriegsoffer hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in nicht länger vertretbarem Maße zurückgeblieben ist. Der Bundesrat sieht sich allerdings mit Rücksicht auf die zur Zeit ungeklärte Haushaltslage des Bundes nicht imstande, zu den Verbesserungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik heute schon Stellung zu nehmen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß während der weiteren Beratungen des Entwurfs im Bundestag und Bundesrat eine Lösung gefunden werden muß, die diesen Erwägungen Rechnung trägt. Er wird das Notwendige dazu beitragen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Kiesinger